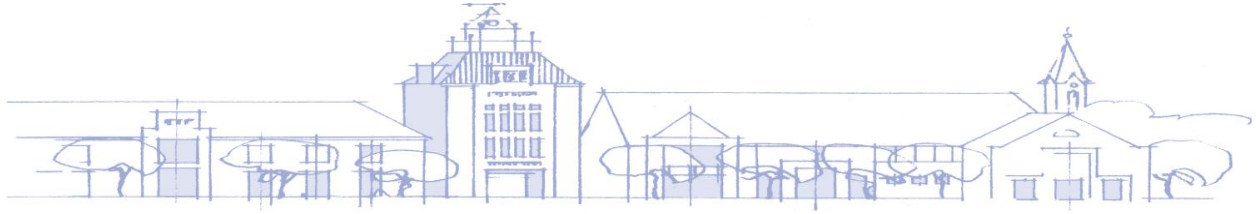




## Gemeinde 89355 Gundremmingen



### **Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde 89355 Gundremmingen vom 27. Mai 2021**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde 89355 Gundremmingen (im nachfolgenden Gemeinde genannt) folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

#### **§ 3**

##### **Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Grabnutzungsgebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

a) ein Einzelgrab	300,00 Euro
b) ein Doppelgrab	600,00 Euro
c) eine Urnenerdgrabstätte	200,00 Euro
d) ein Urnengrabfach	200,00 Euro
e) eine Urnenbaumgrabstätte	150,00 Euro

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes entsprechend § 13 Abs. 1 und Abs. 3 der Friedhofssatzung –FS- ist möglich. Für eine Verlängerung eines Grabnutzungsrechts sowie die Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchst. c).

(3) Bei Rückgabe einer nicht belegten Grabstätte bei noch bestehendem Nutzungsrecht erfolgt keine Gebührenerstattung.

**§ 5  
Bestattungsgebühren**

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, auch bei Überführungen	50,00 Euro
---	------------

**§ 6  
Sonstige Gebühren**

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1.	Ersterteilung, Umschreibung oder Verlängerung eines Grabbenutzungsrechtes einschl. dem Ausstellen einer Graburkunde	30,00 Euro
2.	Schriftliche Auskünfte	10,00 Euro
3.	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen (= Grabmalgenehmigungsgebühr)	25,00 Euro
4.	Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen	25,00 Euro
5.	Gebühr für die Erlaubnis zum Ausgraben und Umbetten einer Leiche oder Urne	50,00 Euro
6.	Verlegung des Bestattungstermins	25,00 Euro
7.	Bronzeschild für Verstorbene aus aufgelösten Gräbern (Gedenkstein Seele)	25,00 Euro

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

**§ 7  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04. Dez. 2008 außer Kraft.

Gundremmingen, den 27. Mai 2021  
Gemeinde 89355 Gundremmingen



Tobias Bühler  
Erster Bürgermeister